

II-434 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

24.7.1964

141/A.B.  
zu 133/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. B r o d a  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K u m m e r und Genossen,  
betreffend die Änderung der Geschäftsverteilung beim Strafbezirksgericht  
Wien.

---

Die Abgeordneten Dr. Kummer, Dr. Hauser, Reich und Genossen haben  
in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juni 1964 an mich eine 4 Punkte  
umfassende Anfrage gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Punkt 1):

Die in der Anfrage geschilderten Vorgänge beim Strafbezirksgericht  
Wien sind mir bekannt.

Nach der am 1. Jänner 1964 in Geltung gestandenen Geschäftsverteilung  
des Strafbezirksgerichtes Wien fielen die Pressestrafsachen den Gerichts-  
abteilungen 2 und 3 zu. Leiter der Gerichtsabteilung 2 war Bezirksrichter  
Dr. Peter Jann, Leiter der Gerichtsabteilung <sup>Bezirksrichter</sup> 3 Dr. Helmut Närr. Beide  
Gerichtsabteilungen waren ausserdem noch mit allgemeinen Strafsachen be-  
fasst, die Gerichtsabteilung 2 zusätzlich auch mit den Strafsachen nach  
dem Anhang zum Strafgesetz (§§ 534 bis 648 StG.) und nach dem Wehrgesetz,  
soweit sie in die bezirksgerichtliche Zuständigkeit fallen. Für Strafsachen  
nach dem Pressegesetz war die Gerichtsabteilung 2 nach dem Namen des  
Erstbeschuldigten, in Privatanklagesachen jedoch nach dem Namen des Erst-  
privatanklägers mit den Anfangsbuchstaben A - L zuständig. Die Zuständig-  
keit der Gerichtsabteilung 3 erstreckte sich in Pressestrafsachen nach der  
gleichen Regelung auf die Anfangsbuchstaben M - Z.

Die Gerichtsabteilung 16 des Strafbezirksgerichtes Wien war seit  
9. Jänner 1964 unbesetzt. Der Anfall dieser Gerichtsabteilung wurde jeweils  
monatsweise verschiedenen Richtern zugeteilt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1964 wurde OLGR. Dr. Franz Nekula zum Vor-  
steher des Strafbezirksgerichtes Wien ernannt. Er hat mit Verfügung vom  
22. Mai 1964, Jv 1810/64, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1964 die Geschäftsver-  
teilung des Strafbezirksgerichtes Wien im wesentlichen dahin abgeändert,  
dass er selbst die Abteilung 2 übernahm, die Zuständigkeit dieser Abteilung  
bezüglich der Pressestrafsachen auf die Buchstaben A - F einschränkte, die

141/A.B.  
zu 133/J

- 2 -

restlichen Pressestrafsachen der Abteilung 3 zuwies und den Bezirksrichter Dr. Peter Jann mit der Leitung der bisher unbesetzten Abteilung 16 betraute. Unter einem hat er angeordnet, dass die bis 31. Mai 1964 angefallenen Strafsachen, in denen unter Leitung des Bezirksrichters Dr. Jann bereits Hauptverhandlungen stattfanden, von dem Genannten zu Ende zu führen sind.

Die Änderung der Geschäftsverteilung des Strafbezirksgerichtes Wien steht daher mit einzelnen Strafsachen in keinem wie immer gearteten Zusammenhang. Sie ist lediglich die Folge der mit 1. Mai 1964 eingetretenen Veränderung im richterlichen Personalstande dieses Gerichtes.

Zu Punkt 2):

Die vom Vorsteher des Strafbezirksgerichtes Wien verfügte Änderung der Geschäftsverteilung dieses Gerichtes steht mit der richterlichen Unabhängigkeit, mit der Verfassungsbestimmung, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, und mit dem Prinzip der festen Geschäftsverteilung in Einklang.

Gemäss § 26 Abs. 1 GOG. obliegt beim Bezirksgericht die Verteilung der Geschäfte unter die Richter dieses Gerichtes dem Vorsteher des Bezirksgerichtes. Die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den Bezirksgerichten wurden vom Bundesministerium für Justiz in den §§ 17 und 18 Geo. festgesetzt.

Nach § 17 Abs. 5 Geo. kann die Geschäftsverteilung wegen Veränderungen im Personalstand (Wechsel von Richtern, längere Beurlaubung oder Erkrankung), wegen Überlastung oder zu geringer Beschäftigung einzelner Richter oder Senate oder aus anderen wichtigen Gründen auch während des Jahres geändert werden. Gemäss § 17 Abs. 6 Geo. sollen bei Änderung der Geschäftsverteilung Sachen, in denen bereits mündliche Verhandlungen stattfanden, tunlichst von den bisherigen Vorsitzenden oder Einzelrichtern zu Ende geführt werden. Die von der Anfrage betroffene Verfügung des Vorstehers des Strafbezirksgerichtes Wien hält sich an die zitierten Rechtsnormen.

Die Änderung der Geschäftsverteilung des Strafbezirksgerichtes Wien steht auch nicht mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im Widerspruch, weil in Pressestrafsachen nach wie vor unabhängige Richter die Entscheidungen fällen und diese im Instanzenzug von ebenfalls unabhängigen Richtern überprüft werden können.

Durch die Anordnung des Vorstehers des Strafbezirksgerichtes Wien, dass die bis 31. Mai 1964 angefallenen Strafsachen, in denen unter Leitung des Bezirksrichters Dr. Jann bereits Hauptverhandlungen stattfanden, von dem Genannten zu Ende zu führen sind, ist gewährleistet, dass in einem Verfahren,

141/A.B.  
zu 133/J

- 3 -

in dem bereits eine Hauptverhandlung anberaumt wurde, niemand seinem bisherigen gesetzlichen Richter entzogen wird.

Zu Punkt 3):

Der Präsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat nach Ausschreibung des Dienstpostens des Vorstehers des Strafbezirksgerichtes Wien zur Neubesetzung jedem bei ihm vorsprechenden Bewerber erklärt, dass der Gerichtsvorsteher als Repräsentant und ranghöchster Funktionär des Gerichtes naturgemäss schwierige Spezialstrafsachen, d.s. in erster Linie Pressestrafsachen, judizierend zu bearbeiten habe, wie dies übrigens z.B. durch etwa ein Jahrzehnt der seinerzeitige Vorsteher des Strafbezirksgerichtes Wien, Hofrat Dr. Erwin Bauer, getan hatte. Seine Nachfolger Dr. Gustav Bauer und Dr. Erich Stark verhandelten in Pressestrafsachen nur deshalb nicht, weil Dr. Gustav Bauer weiterhin eine Gerichtsabteilung des Landesgerichtes für Strafsachen Wien führte und Dr. Erich Stark in der Judikatur nicht tätig war.

Die Abteilung 16 des Strafbezirksgerichtes Wien ist eine allgemeine Abteilung, deren Führung auch dem jüngsten Richter zugemutet werden kann und keineswegs der Arbeitskraft des Gerichtsvorstehers bedarf. Ihre Führung durch den Vorsteher des Strafbezirksgerichtes Wien erschiene der Sachlage nach nicht zweckmässig, und zwar vor allem deshalb, weil sonst ein junger Richter der 1. Standesgruppe eine sachlich schwierigere Spezialabteilung leiten würde als der Gerichtsvorsteher. Gerade die Bearbeitung von Pressestrafsachen erfordert eine möglichst umfassende und langjährige Berufs- und Lebensreife.

Für die Art der getroffenen Geschäftsverteilungsänderung waren also ausschliesslich sachliche Erwägungen massgebend. Durch sie tritt ein Nachteil für die Parteien - wenn überhaupt - in keinem grösseren Umfange ein als bei jeder anderen sich ständig ergebenden Änderung der Geschäftsverteilung im Zusammenhang mit Personalverfügungen während des Jahres, z.B. bei Neuernennungen zum Strafbezirksgericht Wien oder bei Ernennungen einzelner schon ernannter Richter zu anderen Gerichten.

Zu Punkt 4):

Die Verteilung der Geschäfte der derzeit bestehenden 229 Bezirksgerichte durch die Personalsenate der übergeordneten Gerichtshöfe I. Instanz würde vor allem den Nachteil mit sich bringen, dass eine Änderung der Geschäftsverteilung, die im Laufe des Jahres, z.B. im Falle einer Erkrankung, notwendig wird, mehr Zeit in Anspruch nimmt, als dies nach der geltenden

141/A.B.  
zu 133/J

- 4 -

Rechtsslage der Fall ist. Dies könnte insbesondere die Verwendung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes nach § 77 Abs.1 RDG.(Richterdienstgesetz) bedeutend erschweren.

Das Bundesministerium für Justiz erachtete es daher derzeit und ohne eine umfassende Umgestaltung der Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) bzw. der Gerichtlichen Geschäftsordnung (Geo) als unzweckmässig und sachlich nicht gerechtfertigt, die in der Anfrage gewünschten Massnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass im Bundesministerium für Justiz seit langem Vorarbeiten zur Neufassung der Bestimmungen der Gerichtlichen Geschäftsordnung (Geo) aus dem Jahre 1951 im Gang sind. Ich behalte mir vor, zum gegebenen Zeitpunkt auf die Anregung der Herren **Anfragesteller** zurückzukommen und im Rahmen grösserer legislativer Vorhaben auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation abschliessend Stellung zu nehmen.

-.-.-